

Notdienstordnung

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Stand: April 2010

**Beschlossen von der Abgeordnetenversammlung der KV Hessen am
24.11.2004,**

in Kraft getreten am 01.01.2005,

**geändert durch die Beschlüsse der Vertreterversammlung der KV Hessen vom
21.04.2007, 13.12.2008, 19.02.2009 und 20.02.2010.**

Inhalt der Notdienstordnung:

§ 1	Grundsätze	Seite	3
§ 2	Struktur des organisierten Notdienstes	Seite	3
§ 3	Teilnahme am Notdienst	Seite	3
§ 4	Pflichten des Notdienstarztes	Seite	4
§ 5	Aufgaben der Notdienstgemeinschaft	Seite	5
§ 6	Aufgaben des Vorstandes bzw. des vom Vorstand beauftragten Gremiums	Seite	7
§ 7	Besetzung von Notdienstzentralen	Seite	9
§ 8	Finanzierung der Organisationsstruktur des organisierten Notdienstes	Seite	10
§ 9	Allgemeine organisatorische Regelungen	Seite	11
§ 10	Haftung	Seite	12
§ 11	Schlussbestimmungen	Seite	13
§ 12	Inkrafttreten	Seite	13

Auf der Grundlage des § 75 Absatz 1 SGB V der Satzung der KV Hessen sowie des „Statuts der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landesärztekammer Hessen über die gemeinsame Einrichtung und Durchführung des ärztlichen Notfallvertretungsdienstes“ hat die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen nachstehende Notdienstordnung zum Zwecke der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Notfällen beschlossen.

§ 1
Grundsätze

- (1) Jeder niedergelassene Arzt ¹ ist grundsätzlich verpflichtet, auch außerhalb der von ihm angebotenen Sprechstunde für seine Patienten erreichbar zu sein oder für eine qualifizierte Vertretung zu sorgen (Präsenzpflicht).
- (2) Der niedergelassene Arzt ist von seiner Präsenzpflicht nur dann entbunden, wenn die ärztliche Versorgung durch eine ärztliche Dienstbereitschaft (organisierter Notdienst) sichergestellt ist.
- (3) Jeder Arzt ist nach den Bestimmungen der Berufsordnung für Ärzte in Hessen verpflichtet, sich für den Notdienst fortzubilden.

§ 2
Struktur des organisierten Notdienstes

- (1) Der organisierte allgemeine Notdienst ist im Wege einer organisierten kollegialen Vertretung und/oder durch Errichtung einer Notdienstzentrale bzw. Notdienstleitstelle (organisierter zentraler Notdienst) möglich. Er erstreckt sich dabei auf einen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse vom Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium zu definierenden Zuständigkeitsbereich (Notdienstbezirk).
- (2) Die in einem Notdienstbezirk niedergelassenen Vertragsärzte bilden die Notdienstgemeinschaft in dem beschriebenen örtlich abgegrenzten Bereich.
- (3) Im Rahmen des organisierten Notdienstes können neben einem organisierten allgemeinen Notdienst zusätzlich Hintergrundbereitschaftsdienste für die Basisversorgung und/oder gebietsärztliche Bereitschaftsdienste bestehen, falls dies die örtlichen Gegebenheiten erfordern und dies im Interesse der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung zweckdienlich erscheint und vom Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium so beschlossen wird.

§ 3
Teilnahme am Notdienst

- (1) Am organisierten allgemeinen Notdienst nehmen grundsätzlich alle niedergelassenen Vertragsärzte einer Notdienstgemeinschaft teil sowie bei Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation - siehe hierzu § 11 Absatz (1) - privat niedergelassene Ärzte und andere Ärzte, sofern bei letzteren die Bezirksstelle aufgrund der organisatorischen Erfordernisse eine Mitwirkungsnot-

¹ Soweit in diesen Ausführungsbestimmungen vom Arzt, Vertragsarzt, Patient, Mitarbeiter etc. gesprochen wird, steht die jeweilige Formulierung für Ärztin/Arzt, Vertragsärztin/-arzt, Patientin/Patient bzw. Mitarbeiterin/Mitarbeiter. Auf die Aufnahme dieser Formulierungen in dem Text ist aus Gründen der Lesbarkeit dieser Bestimmungen verzichtet worden.

wendigkeit sieht. Soweit eine gebietsärztliche Bereitschaft mit Zustimmung des Vorstandes oder eines von ihm beauftragten Gremiums, nehmen grundsätzlich alle Gebietsärzte des entsprechenden Gebietes hieran teil. Eine freiwillig von niedergelassenen Vertragsärzten angebotene gebietsbezogene Bereitschaft entbindet nicht von der Teilnahme am organisierten allgemeinen Notdienst.

Vertragsärzte, die mit Genehmigung des Zulassungsausschusses einen angestellten Arzt nach § 32 b Ärzte ZV (i. d. F. bis 30.06.97) beschäftigen, sind bei der Dienstenteilung entsprechend häufiger zu berücksichtigen. Vertragsärzte, die als zugelassene Vertragsärzte im Rahmen des „Job Sharings“ nach § 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 bzw. angestellte Ärzte auf Basis von § 101 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 SGB V an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, werden bei der Dienstenteilung gemeinsam mit ihrem Job-Sharing-Partner wie eine „Einzelpraxis“ bewertet. Das gleiche gilt sinngemäß für Vertragsärzte in Medizinischen Versorgungszentren, die entsprechend einem Beschluss des Zulassungsausschusses Ärzte in Hessen mit eingeschränktem Tätigkeitsumfang und in diesem Sinne mit (einem) vertragsärztlich tätigen Kollegen gemeinsam an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Die Betreiber von Zweigpraxen sind zur Teilnahme am Notdienst im Bereich der Haupt- sowie der Zweigpraxis verpflichtet. Näheres regelt der Vorstand der KVH.

- (2) Eine ggf. befristete, teilweise bzw. vollständige Freistellung vom organisierten Notdienst kann auf Antrag eines Vertragsarztes bzw. einer Vertragsärztin vom Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium u. a. ausgesprochen werden, wenn
 - a) ein Vertragsarzt aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit oder Behinderung) hierzu nicht in der Lage ist, und dies wesentliche Auswirkungen auf seine sonstige tägliche vertragsärztliche Tätigkeit hat;
 - b) bei einer Vertragsärztin eine Schwangerschaft besteht (bis zum 12. Monat nach der Entbindung);
 - c) ein Vertragsarzt das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 - d) ein Vertragsarzt wegen besonders belastender familiärer Pflichten oder wegen politischer, berufspolitischer oder wissenschaftlicher Tätigkeit nicht nur vorübergehend an der Teilnahme am organisierten Notdienst gehindert ist;
 - e) sonstige von einem Vertragsarzt im Einzelfall darzulegende, schwerwiegende Gründe, aufgrund derer eine Teilnahme am Notdienst auf Zeit oder dauernd nicht zugemutet werden kann, bestehen.
- (3) Ein Antrag auf Freistellung vom organisierten Notdienst gemäß (2) ist schriftlich mit entsprechender Begründung an die für die Notdienstgemeinschaft zuständige Bezirksstelle zu richten.

§ 4

Pflichten des Notdienstarztes

- (1) Ein zum organisierten Notdienst – allgemeiner kollegialer Notdienst und/oder Hintergrundbereitschaft für die Basisversorgung – eingeteilter niedergelassener Vertragsarzt (Notdienstarzt) muss sich vorbehaltlich weitergehender Regelungen in § 7 im Notdienstbezirk aufhalten und ständig erreichbar sein. Kann er aus zwingenden Gründen in seiner Wohnung, Praxis, Notdienstzentrale etc. nicht anwesend sein, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass alle Anforderun-

gen zu Behandlungswünschen von Patienten entgegengenommen und unmittelbar sowie unverzüglich an ihn weitergeleitet werden. Ein zur gebietsärztlichen Bereitschaft eingeteilter niedergelassener Vertragsarzt muss für den allgemeinen kollegialen Dienst sowie für die Notdienstärzte in der Notdienstzentrale bzw. Notdienstleitstelle ständig erreichbar und kurzfristig verfügbar sein. Ein Anrufbeantworter ist nicht ausreichend im Sinne dieser Bestimmung.

Ist der zum Notdienst eingeteilte Notdienstarzt – Vertragsarzt im allgemeinen kollegialen Notdienst, in der Hintergrundbereitschaft bzw. gebietsärztlichen Bereitschaft – durch Krankheit oder sonstige wichtige Gründe an der Teilnahme am Notdienst verhindert, hat er von sich aus für eine Vertretung durch einen geeigneten Arzt zu sorgen. In diesen Fällen ist der für die organisatorische Abwicklung des Notdienstes zuständige Obmann bzw. die Notdienstgemeinschaft unverzüglich zu informieren.

Eine unentschuldigte Nichterreichbarkeit oder ein unentschuldigtes Nichtantreten muss der Notdienstgemeinschaft und der KVH angezeigt werden. Evtl. in diesem Zusammenhang notwendige organisatorische Maßnahmen führen zur Verpflichtung des Ausgleichs des der Notdienstgemeinschaft hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwandes.

- (2) Soweit der organisierte allgemeine Notdienst nicht von einem niedergelassenen Vertragsarzt persönlich wahrgenommen wird und stattdessen bei Organisation des allgemeinen Notdienstes über Notdienstzentralen bzw. Notdienststellen Ärzte den Notdienst durchführen, die nicht im Notdienstbezirk niedergelassen sind, gelten die Vorgaben gemäß (1) entsprechend.
- (3) Der Notdienstarzt ist für alle Patienten zuständig, die sich in seinem Notdienstbezirk aufhalten.
- (4) Bei vorliegenden Beschwerden zum Verhalten des Notdienstarztes ist dieser dem Notdienst-Obmann und dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium zur schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.
- (5) Verpflichtungen zur Teilnahme am Notdienst können an einen anderen Arzt/Ärztin mit entsprechender Qualifikation übertragen werden. Dabei kann in der Notdienstgemeinschaft die Zahlung einer realistischen Aufwandspauschale seitens des Dienst-Abgebenden vereinbart werden.

§ 5

Aufgaben der Notdienstgemeinschaft

- (1) Die für einen Notdienstbezirk zuständige Notdienstgemeinschaft hat grundsätzlich die Einzelheiten des Notdienstes in eigener Zuständigkeit zu regeln. Diese betreffen:
 - a) die Zeiten des organisierten allgemeinen Notdienstes;
Folgende Mindestdienstzeiten sind dabei abzudecken:
 - aa) an Wochenenden: Samstag morgen 8.00 Uhr bis Montagmorgen 7.00 Uhr, sofern dieser ein Werktag ist; bis zum Anschluss an den Folgedienst ab 8:00 Uhr am Montagmorgen, soweit dieser ein Feier- oder Brücktag ist
 - bb) an Feiertagen: Vorabend 19:00 Uhr, ggf. an 8:00 Uhr am Feiertag im Anschluss an den Vortagesdienst, bis zum darauffolgenden Werktag 7:00 Uhr; bis zum Anschluss an den Folgedienst ab 8:00 Uhr, sofern dieser Tag ein Wochenend- oder Brückentag ist

- cc) am 24.12. und 31.12. eines Jahres: jeweils am Vorabend 19:00 Uhr, ggf. ab 8:00 Uhr im Anschluss an den Vortagesdienst, bis zum Beginn des Folgedienstes um 8:00 Uhr am Feiertag
- dd) an Einzeltagen („Brückentagen“) zwischen Wochenenden, Feiertagen und/oder 24.12. bzw. 31.12 eines Jahres: jeweils ab 8:00 Uhr im Anschluss an den Vortagesdienst bis zum Beginn des Folgedienstes ab 8:00 Uhr

Ein Dienstbeginn am Samstag morgen bis spätestens 12.00 Uhr ist möglich, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die ärztliche Versorgung der Versicherten durch die im Notdienstbezirk niedergelassenen Ärzte sichergestellt ist.

Soweit eine Notdienstgemeinschaft mit Zustimmung des Vorstandes oder eines von ihm beauftragten Gremiums über die vorstehenden Mindestzeiten hinaus einen organisierten allgemeinen Notdienst beschließt, ist dieser für ihre Mitglieder verbindlich. Im übrigen sind Abweichungen von bis zu einer Stunde von vorstehenden zeitlichen Festlegungen zulässig. Sie bedürfen jedoch ebenfalls der Zustimmung des Vorstandes oder eines von ihm beauftragten Gremiums.

- b) die Organisationsstruktur des organisierten allgemeinen Notdienstes;

Es ist festzulegen, ob der organisierte Notdienst als organisierte kollegiale Vertretung oder von Notdienstzentralen bzw. von Notdienstleitstellen aus durchgeführt wird. Des Weiteren sind Entscheidungen zu treffen über die Einrichtung gebietsärztlicher Bereitschaftsdienste (auch in Form von Rufbereitschaften) sowie die Einrichtung von allgemeinen Hintergrundbereitschaftsdiensten für die Basisversorgung.

- c) die Errichtung und Einrichtung von Notdienstzentralen und Notdienstleitstellen.
- d) die Frage der Vorhaltung eigener Notdienstfahrzeuge oder die Verwendung von Arztwagen mit geeigneten Kommunikationsmitteln im Falle von Notdienstzentralen und Notdienstleitstellen.
- e) sonstige organisatorische Fragen und Details im Zusammenhang mit der Durchführung des organisierten Notdienstes.

Die nach Buchstabe a) bis d) konkret von der Notdienstgemeinschaft vorgesehenen Strukturen sind vor ihrer Umsetzung dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium zwecks Genehmigung zuzuleiten.

- (2) Zur Umsetzung der Aufgaben nach Ziffer (1) hat die Notdienstgemeinschaft einen Notdienst-Obmann aus ihrer Mitte sowie eine ausreichende Zahl von Vertretern zu wählen. Dieser ist Ansprechpartner für den Vorstand oder für ein von ihm beauftragtes Gremium.

Dem Notdienst-Obmann obliegen neben der zeitlichen Organisation des Notdienstes gemäß Ziffer 1 Buchstabe a) außerdem die weiteren Organisationsaufgaben gemäß Buchstabe e).

- (3) Soweit es aufgrund der Größe des Notdienstbezirkes und der Zahl der im Notdienstbezirk niedergelassenen Ärzte angezeigt erscheint, kann die Notdienstgemeinschaft zusätzlich einen Notdienstbeirat wählen, dem auch Notdienstärzte, die nicht niedergelassen sind, angehören können. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist auf höchstens 5 Personen begrenzt. Der Notdienstbeirat berät und unterstützt den Notdienst-Obmann bzw. die Notdienstgemeinschaft bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei unterschiedlichen Auffassungen, z. B. zwischen Notdienstgemeinschaft, Notdienst-Obmann und/oder Notdienstbeirat, hat der Vorstand oder ein von ihm

beauftragtes Gremium eine abschließende Entscheidung, soweit erforderlich in Form eines Verwaltungsaktes, zu treffen.

- (4) Die Übertragung von Aufgaben an den Notdienst-Obmann und einen ggf. bestehenden Notdienstbeirat entbindet die Notdienstgemeinschaft nicht von der ihr obliegenden Gesamtverantwortung für die Durchführung des organisierten Notdienstes und der daraus resultierenden Haftung für ihren Notdienstbezirk (siehe auch § 10).
- (5) Für die Mitglieder der örtlichen Notdienstgemeinschaft ist mindestens 1 mal jährlich eine Versammlung durchzuführen. Die im Rahmen dieser Versammlung von der Mehrheit der Notdienstgemeinschaft getroffenen Entscheidungen sind für alle Mitglieder der Notdienstgemeinschaft bindend, wenn eine schriftliche Einladung zu der jeweiligen Versammlung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, erfolgt ist und in der Versammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Entscheidung getroffen hat. Die organisatorische Abwicklung der Versammlung der Notdienstgemeinschaft obliegt dem Notdienst-Obmann oder dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium, der bzw. das ebenfalls ein Einberufungsrecht für die Versammlung besitzt.

Über das Ergebnis der Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Für den Ablauf der Versammlung gilt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der KV Hessen.

- (6) Soweit von der Versammlung der Notdienstgemeinschaft ein Notdienst-Obmann (und Stellvertreter) bzw. ein Notdienstbeirat gewählt ist, endet deren Mandat mit Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode der Vertreterversammlung. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist nach Anhörung des Betroffenen möglich, soweit dies auf der Einladung zur Versammlung nach Ziffer (5) als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist und 2/3 der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes bzw. des vom Vorstand beauftragten Gremiums

- (1) Dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium obliegt – nach Anhörung der Notdienstgemeinschaft – eine Entscheidung darüber, ob der allgemeine organisierte Notdienst durch
 - a) die Einrichtung einer organisierten kollegialen Vertretung,
 - b) die Einrichtung einer durchgehend mit fachkundigem Personal besetzten Notdienstleitstelle, die den Einsatz des Notdienstarztes vermittelt,
 - c) die Einrichtung einer ärztlich besetzten Notdienstzentrale, in der auch eine ambulante Behandlung durchgeführt werden kann,erfolgt. Darüber hinaus obliegt dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium – nach Anhörung der Notdienstgemeinschaft – die Entscheidung über die zusätzliche
 - d) Einrichtung gebietsärztlicher Bereitschaften (auch in Form von Rufbereitschaften), die konsiliarisch oder direkt eine Untersuchung und Behandlung im Notdienst sicherstellen,
 - e) Einrichtung von Hintergrundbereitschaften für die Basisversorgung.
- (2) Der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Gremium hat auf Antrag eines Vertragsarztes über dessen Freistellung von der Teilnahmeverpflichtung am organisierten Notdienst zu entscheiden.

Dabei sind die unter § 3 genannten Sachverhalte zu prüfen. Bevor eine Entscheidung über eine vollständige oder teilweise, ggf. auch zeitlich begrenzte Freistellung erfolgt, ist zu prüfen, ob

- a) dem betreffenden Vertragsarzt eine ärztliche Tätigkeit anderer Art im Rahmen der organisierten Dienste zugemutet werden kann. Als solche Tätigkeiten kommen insbesondere in Betracht:
 - aa) Bereitschaft für Notdienstleistungen in den Räumen der eigenen Praxis oder in der Notdienstzentrale bzw. an einer dazu vom Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium vorgesehenen Stelle
 - bb) telefonische ärztliche Beratung in einer Notdienstzentrale oder Notdienstleitstelle
 - cc) Dienst im Rahmen der Rufbereitschaft/Hintergrundbereitschaft
 - dd) Bereitschaftsdienst zur konsiliarischen Unterstützung des Notdienstarztes;
 - b) im Falle der Freistellung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen körperlicher Behinderung eine nachteilige Auswirkung der gesundheitlichen Verhältnisse auf die allgemeine berufliche Tätigkeit des Vertragsarztes festzustellen ist;
 - c) dem Vertragsarzt auferlegt werden kann, die Dienste auf eigene Kosten oder zumindest mit dessen Kostenbeteiligung von einem eigenen Vertreter wahrnehmen zu lassen; in diesem Fall hat der Vorstand oder das von ihm beauftragte Gremium auch die Höhe des Kostenersatzes festzulegen.
- (3) Der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Gremium hat auf Antrag der Notdienstgemeinschaft oder ihres Notdienst-Obmannes des weiteren eine Entscheidung zum Ausschluss eines Notdienstarztes von der Teilnahme am organisierten Notdienst zu treffen, wenn dieser ungeeignet ist. Dieser Sachverhalt ist dann anzunehmen, wenn der Notdienstarzt fachlich oder persönlich nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Durchführung des Notdienstes bietet.

Falls der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Gremium von sich aus ein Ausschlussverfahren einleitet, ist vor einer Entscheidung die Notdienstgemeinschaft zu hören.

- (4) Der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Gremium hat nach Anhörung der Notdienstgemeinschaft des weiteren Entscheidungen zu treffen über:
- a) die Errichtung und Ausstattung/Einrichtung von Notdienstzentralen bzw. Notdienstleitstellen,
 - b) die Vorhaltung eigener Notdienstfahrzeuge oder die Verwendung von Arztwagen mit geeigneten Kommunikationsmitteln,
 - c) die Kosten für die Inanspruchnahme Dritter bei der Durchführung des ärztlichen Notdienstes, u. a. bei Übertragung einzelner Funktionen an Rettungsdienstorganisationen, Kosten nichtärztlichen Personals,
 - d) die Gewährung von Aufwandsentschädigung(en) an von der Notdienstgemeinschaft gewählte Obleute (und Stellvertreter),
 - e) die über einen üblichen Rahmen hinausgehenden Kosten für die Durchführung organisatorischer Arbeiten, u. a. Buchhaltung und Rechnungswesen, vertragsärztliche Abrechnung – siehe hierzu auch § 10 –, die von der jeweils zuständigen Bezirksstelle der KV Hessen durchzuführen sind.

Bei den Entscheidungen haben die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Genehmigung der entsprechenden Maßnahmen und finanziellen Mittel jeweils Anwendung zu finden. Die Kosten nach Buchstabe a) gehen zu Lasten der Bezirksstellen, die nach Buchstaben b) bis e) sowie Ersatzinvestitionen zu Buchstabe a) sind über die Vorgaben nach § 8 zu finanzieren. Soweit erforderlich, hat der Vorstand die zur Umsetzung der Entscheidungen notwendigen Verträge (u. a. mit nichtärztlichem Personal in Notdienstzentralen bzw. Notdienstleitstellen) zu schließen.

- (5) Dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium obliegt darüber hinaus generell die Aufsichtspflicht über die Durchführung des organisierten Notdienstes in den einzelnen Notdienstgemeinschaften. Kommt es dabei zu gravierenden Vorkommnissen, ist der Vorstand der KV Hessen unverzüglich zu informieren. Dies betrifft insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen diese Notdienstordnung. Soweit erforderlich, kann der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Gremium, ergänzend Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen ärztlichen Notdienstes ergreifen; im unaufschiebbaren Einzelfall kann der Notdienst-Obmann vorläufige Maßnahmen ergreifen. Diese sind zeitlich zu befristen. Über alle Maßnahmen ist dem Vorstand der KV Hessen in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§7

Besetzung von Notdienstzentralen

- (1) Soweit von einer Notdienstgemeinschaft mit Zustimmung des Vorstandes oder einem von ihm beauftragten Gremium eine Notdienstzentrale zur Durchführung des organisierten Notdienstes vorgehalten wird, gelten folgende weitere Vorgaben:

- a) Eine Notdienstzentrale hat von ihrer Ausstattung her für die Diagnostik und Therapie dringender Fälle einer Allgemeinarztpraxis zu entsprechen. Für die ärztliche Besetzung ist mindestens folgende Relation zwischen Einwohnerzahl im Notdienstbezirk und den in den Notdienstzentralen diensttuenden Notdienstärzten einzuhalten:

aa) bis 60.000 Einwohner	mindestens 1 Arzt
bb) von 60.001 bis 120.000 Einwohner	mindestens 2 Ärzte
cc) von 120.001 bis 300.000 Einwohner	mindestens 3 Ärzte
dd) über 300.001 Einwohner	mindestens 4 Ärzte

Ärzte in der Hintergrundbereitschaft für die Basisversorgung sowie in der gebietsärztlichen Bereitschaft zählen nicht mit. Überschreitungen bei der Einwohnerzahl bis maximal 10% sind zulässig und haben keinen Einfluss auf die Zahl der mindestens im Dienst befindlichen Notdienstärzte. Abweichungen von den oben genannten Relationen sind vom Vorstand der KV Hessen zu genehmigen.

- b) Notdienstzentralen müssen während der Dienstzeit besetzt sein. Diese Forderung ist dann erfüllt, wenn die Notdienstzentrale auch bei Abruf eines bzw. des Notdienstarztes mit einem nichtärztlichen Mitarbeiter besetzt ist.

Grundsätzlich hat der Notdienstarzt seinen Dienst in bzw. im Einsatz von der Notdienstzentrale aus zu versehen. Eine Bereitschaft des in der Notdienstzentrale diensthabenden Notdienstarztes in der eigenen Praxis oder Wohnung, auch wenn diese sich in räumlicher

Nähe zur Notdienstzentrale befindet, ist nicht zulässig. Soweit nach Buchstabe a) die Notdienstzentrale mit mehr als einem Notdienstarzt besetzt ist, kann in Abhängigkeit von den regionalen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstandes oder eines von ihm beauftragten Gremiums in geeigneter Form abgewichen werden.

In die Notdienstzentrale muss – sobald sie mit 2 oder weniger Notdienstärzten besetzt ist – zusätzlich ein nichtärztlicher Mitarbeiter eingesetzt werden.

§ 8

Finanzierung der Organisationsstruktur des organisierten Notdienstes

- (1) Zur Abwicklung des organisierten Notdienstes erhält die Notdienstgemeinschaft an Wochenenden, an Feiertagen, am 24.12. bzw. 31.12. eines Jahres sowie an „Brückentagen“ (in der Definition des § 5 Absatz (1)) nachstehend aufgeführte Zahlungen/Pauschalen:
- a) für jede anerkannte kollegiale Vertretung und/oder gebietsärztliche Bereitschaft sowie für die Durchführung des Notdienstes in Notdienstzentralen und Notdienstleitstellen 205,00 €
 - b) Wird der allgemeine kollegiale Notdienst von niedergelassenen Vertragsärzten durchgeführt, die keine Möglichkeit zur gegenseitigen Vertretung haben oder die sich nur mit einem weiteren Kollegen vertreten können, so erhöht sich die vorstehende Pauschale je Dienst auf 256,00 €

Die Zahlungen der Pauschalen für die einzelnen Dienste ist abhängig davon, dass die in § 5 Absatz (1) aufgeführten Mindestzeiten des jeweiligen Diensttages im organisierten Notdienst erfüllt sind. Das Zurverfügungstellen der Pauschalen erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Umlage von allen Mitgliedern der KV Hessen.

- (2) Soweit es ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Notdienstordnung zum Zusammenschluss von kollegialen Vertretungen zu einer Notdienstorganisation mit Notdienstzentrale kommt, werden die Pauschalen gemäß (1) Buchstabe a) für ein Jahr weitergezahlt; gleiches gilt sinngemäß für den Zusammenschluss von Notdienstgemeinschaften mit Notdienstzentralen und/oder kollegialen Vertretungen.
- (3) Soweit die nach (1) bei Betrieb von Notdienstzentralen und Notdienstleitstellen zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichend sind, sind für die Finanzierung des organisierten Notdienstes des Weiteren zu erheben:
- a) ein Abzug eines angemessenen Betriebskostenanteils bezogen auf die im Rahmen des Notdienstes von den Notdienstärzten erarbeiteten Honorare; die Höhe legt die Notdienstgemeinschaft fest,
und im Falle einer weiteren Unterdeckung
 - b) eine Umlage von allen der Notdienstgemeinschaft angeschlossenen niedergelassenen Vertragsärzten.

Art und Umfang der Umlage und des Betriebskostenabzuges sind von der Versammlung der Notdienstgemeinschaft festzulegen und dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium zu genehmigen.

Anstelle eines Betriebskostenabzuges nach Buchstabe a) ist es alternativ aufgrund der Entscheidung der Versammlung der Notdienstgemeinschaft mit Zustimmung des Vorstandes oder

einem von ihm beauftragten Gremiums möglich, für die Finanzierung des Notdienstes ausschließlich eine Umlage gemäß Buchstabe b) bei den Mitgliedern der Notdienstgemeinschaft zu erheben.

- (4) Falls die Notdienstgemeinschaft keinen Beschluss fasst, der eine Deckung der Betriebskosten durch den Abzug eines angemessenen Betriebskostenanteils oder durch eine Umlage bei den Mitgliedern der Notdienstgemeinschaft sichert, kann der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Gremium anstelle der Notdienstgemeinschaft sowohl die Höhe eines Betriebskostenabzuges gemäß a) als auch der Art und Höhe einer Umlage gemäß Buchstabe b) eine abschließende Entscheidung treffen. Diese ist der Notdienstgemeinschaft über den Obmann mitzuteilen.

§ 9

Allgemeine organisatorische Regelungen

- (1) Die Buchhaltung und das Rechnungswesen sind bei Abwicklung des organisierten Notdienstes über Notdienstzentralen bzw. Notdienstleitstellen nach hessenweit einheitlichen Kriterien durchzuführen. Das nähere regelt der Vorstand. Die hierfür entstehenden Kosten sind Teil der Gesamtkosten des organisierten Notdienstes und nach Maßgabe des § 8 zu finanzieren. Über alle Ausgaben/Einnahmen ist jährlich ein Finanzstatus im Sinne einer Erfolgsrechnung zu erstellen.

- (2) Für das Rechnungsjahr der Notdienstzentralen und Notdienstleitstellen gilt die für die (allgemeine) Quartalsabrechnung bestehende Norm mit Zusammenfassung der Abrechnungsquartale 4 bis 3 (Reihenfolge!).

- (3) Bei Betrieb von Notdienstzentralen und Notdienstleitstellen ist eine Einnahme-/Überschussrechnung zu erstellen.

Von der Vorgabe einer Einnahme-/Überschussrechnung kann bei größeren Notdienstzentralen auf Beschluss des Vorstandes oder eines von ihm beauftragten Gremiums abweichend eine Bilanz erstellt werden.

Es sind Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden.

- (4) Es gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Sofern durch die Quartalsabrechnung als verbindliche Abrechnungsnorm nicht Abweichendes bestimmt wird, sind die Richtlinien der KBV, die Betriebs-/Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigung des § 75 SGB V und Satzung der KV Hessen, entsprechend anzuwenden.

- (5) Von der zuständigen Bezirksstelle ist dem Notdienst-Obmann, seinen Stellvertretern sowie ggf. den Mitgliedern des Notdienstbeirates in halbjährlichen Abständen ein aktueller Bericht zur finanziellen Situation zu geben, sofern von der Notdienstgemeinschaft Notdienstzentralen und Notdienstleitstellen betrieben werden. Der Notdienstgemeinschaft ist in der jährlichen Versammlung nach § 5 Absatz (5) ein Bericht zu geben.

Soweit in einem Abrechnungszeitraum Fehlbeträge auflaufen, sind diese kurzfristig, spätestens im folgenden Rechnungsjahr, auszugleichen; der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Gremium kann hier ggf. ergänzende Beschlüsse zur Einhaltung dieser Vorgaben zu Lasten der der Notdienstgemeinschaft angehörenden niedergelassenen Ärzte treffen.

- (6) Das Revisionsamt der KV Hessen überprüft in angemessenen Zeitabständen die Jahresabschlüsse der einzelnen Notdienstgemeinschaften. Bei Notdienstgemeinschaften mit einem Ho-

norarumsatz von mehr als 500.000 € hat die Überprüfung jährlich zu erfolgen. Weiterhin hat eine zeitnahe Prüfung der einzelnen Notdienstgemeinschaften auf Basis von Stichproben im Rahmen einer Innenrevision stattzufinden.

- (7) Für die Abrechnung der vom Notdienstarzt erbrachten Leistungen gelten die Bestimmungen der Grundsätze der Honorarverteilung der KV Hessen. Die Abrechnung erfolgt über Muster 19 a der Vordruckvereinbarung (Anlage zu den Bundesmantelverträgen).

Bei Privatpatienten erfolgt die Liquidation der erbrachten ärztlichen Leistungen gemäß den Bestimmungen der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen auf der Grundlage der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte.

Notdienstgemeinschaften können mit diensttuenden Ärzten dienstbezogene Garantiepauschalen vereinbaren.

Vom Vorstand oder einem von ihm beauftragten Gremium können aufgrund der Organisationsform des organisierten Notdienstes im Einzelfall zusätzliche Regelungen/Vorgaben für den jeweiligen Notdienstbezirk erlassen werden.

- (8) Die im Notdienst erbrachten ärztlichen Leistungen einschließlich Arznei- und sonstiger Verordnungen müssen zweckmäßig, wirtschaftlich und ausreichend sein und den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

Honorarkürzungen und Regresse sowie sonstige Schäden wegen unwirtschaftlicher Behandlungs- und Ordnungsweise sind von dem abrechnenden Notdienstarzt zu tragen. Ist dieser nicht haftbar zu machen, muss die Notdienstgemeinschaft dafür eintreten.

<p>§ 10 Haftung</p>

- (1) Die KV Hessen und die einzelnen Notdienstgemeinschaften haften entsprechend ihren jeweiligen organisatorischen Zuständigkeiten; insbesondere haftet die KV Hessen bei der Verletzung der ihr obliegenden Aufsichtspflicht.
- (2) Notdienstärzte, die ohne vertragsärztliche Zulassung am organisierten ärztlichen Notdienst teilnehmen, müssen für ihre Tätigkeit im Besitz eines von der KV Hessen herausgegebenen Notdienstausweises sein. Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Ausstellung und den Widerruf eines Notdienstausweises regelt der Vorstand.

Ein Notdienstausweis ist dann nicht erforderlich, wenn es sich um die ausschließliche persönliche kollegiale Vertretung eines niedergelassenen Vertragsarztes handelt. Die Voraussetzung zur persönlichen kollegialen Vertretung muss jedoch vorliegen; hiervon hat sich der niedergelassene Vertragsarzt zu versichern.

- (3) Soweit von Notdienstgemeinschaften Notdienstzentralen oder Notdienstleitstellen betrieben werden, haben diese sowohl für die im Notdienst tätigen Notdienstärzte als auch für die nicht-ärztlichen Mitarbeiter eine ausreichende Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherungssummen müssen bei der Unfallversicherung mindestens 250.000 € für den Todesfall und 500.000 € für den Invaliditätsfall, bei der Haftpflichtversicherung mindestens 1,25 Mio. € für Personen- und Sachschäden und 12.500 € für Vermögensschäden betragen.

Der Vorstand ist berechtigt, zentral entsprechende Versicherungen abzuschließen. Die Kosten für den Versicherungsschutz zählen zu den Aufwendungen für den Notfalldienst und sind nach Maßgabe des § 8 zu finanzieren.

- (4) Die im Notdienst tätigen Notdienstärzte haben in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten für eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zu sorgen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung, des Vorstandes und des von ihm beauftragten Gremiums der KV Hessen zur Gestaltung des Notdienstes sind für alle Vertragsärzte bindend. Nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Notdienstärzte haben durch entsprechende Erklärung vor der erstmaligen Teilnahme am organisierten Notdienst schriftlich die Anerkennung dieser Notdienstordnung zu bestätigen; sie erhalten nach Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (siehe § 10 Absatz (2)) von der zuständigen Bezirksstelle einen Notdienstausweis.
- (2) Ein Beauftragter des Vorstandes überprüft in angemessenen Zeitabständen (mindestens jedes 2. Jahr) in allen Notdienstzentralen und Notdienstleitstellen die Ausstattung, um festzustellen, ob die Einrichtung den Erfordernissen einer ambulanten ärztlichen Versorgung im Notfall entspricht. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine Notdienstzentrale für die Bevölkerung so attraktiv gestaltet ist, dass sie sich zu einem festen Anlaufpunkt auf Dauer entwickeln kann.
- (3) Der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Gremium ist ermächtigt, in begründeten Fällen über die Regelungen dieser Ausführungsbestimmungen hinaus weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung der Notdienstgemeinschaften und der Organisation des Notdienstes zu übernehmen. Über den Umfang der Übernahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Gremium in eigenem Ermessen. Die dabei entstehenden Kosten sind nach Maßgabe des § 8 zu finanzieren.
- (4) Der Vorstand der KV Hessen wird ermächtigt, vorstehende Ausführungsbestimmungen weiterzuentwickeln. Soweit die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung gegeben ist (u. a. bei Festsetzung der Notdienstpauschalen), ist ggf. die nachträgliche Zustimmung der Abgeordnetenversammlung der KV Hessen in ihrer folgenden Sitzung einzuholen.

§ 12

Inkrafttreten

Im Falle von vor dem 01.10.2002 neu gegründeten Notdienstzentralen, die bereits vor der Neuordnung der „Ausführungsbestimmungen zum Notfalldienst“ und Überführung in diese Notdienstordnung ihren Betrieb aufgenommen haben und durch die Zusammenlegung bisheriger Notdienstbezirke entstanden sind, wird die bisherige Förderung durch Pauschalen für den Übergangszeitraum von 3 Jahren gemäß bisheriger Vorgaben in den „Ausführungsbestimmungen zum Notfalldienst“ unverändert beibehalten.

Die vorstehende Fassung der Notdienstordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.